

Sachgebiet Straßenverkehrsamt	Sachbearbeiter Frau Weidner		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 06.11.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Ergebnis der Prüfung Zone 30 für die gesamte Alte Fürther Straße			

Sachverhalt:

Die Erweiterung der Zone 30 in Wachendorf entlang der Alten Fürther Straße wird vom Landratsamt Fürth und der Polizeiinspektion Zirndorf wie folgt bewertet:

Stellungnahme Landratsamt:

§ 45 Abs. 1c Sätze 1, 2 und 4 StVO sowie die hierzu einschlägige VwV-StVO führen zur Tempo 30 Zone aus:

„Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarfs, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.“

Somit ist nach derzeitigem Stand eine Ausweitung auf den Bereich welcher eine Vorfahrtsstraße beinhaltet nicht möglich. Darüber hinaus ist der Abschnitt von der Bahnhofstraße bis zur Fürther Straße (FÜ 19) aufgrund der nur einseitig vorhanden Bebauung und der Tatsache, dass auf der gegenüberliegenden Seite auch nur einzelnen Grundstücke zur „Alten Fürther Str.“ hin erschlossen sind, nicht zwingend unter den o.a. Voraussetzungen zu subsumieren. Für den östlichen Bereich (Waldstück) hin zur Kreisstraße kommt eine entsprechende Zone überhaupt nicht in Betracht.

Stellungnahme Polizeiinspektion Zirndorf:

bezugnehmend zu der Stellungnahme des LRA Fürth vom 31.10.2023 und der alternativen Zone 30 Vorschlag vom 02.11.23 nimmt die PI Zirndorf wie folgt Stellung:

Aus unfalltechnischer Sicht ist der angedachte Bereich der neuen 30 Km/h Zone in einem dreijährigen Betrachtungszeitraum unauffällig, d.h. es konnte lediglich ein Verkehrsunfall mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (geparkte Fahrzeug angefahren) recherchiert werden.

Bezüglich der Verkehrsdichte kann aufgrund fehlender empirisch erhobener Zahlen keine Aussage getroffen werden. Auch polizeiliche Geschwindigkeitsmesszahlen können zur Beurteilung der Verkehrsstärke nicht herangezogen werden, da die Polizei keine Messstellen in diesem Bereich betreibt.

*Die StVO fordert grundsätzlich ein Gebiet mit **hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und einem hohem Querungsbedarf.***

Problematisch dürfte die Verkehrsführung im Bereich Alte Fürther / Bahnhofstraße werden, da hier zur Zeit eine Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen angeordnet (abknickende Vorfahrt) ist. Grundsätzlich muss in Zone 30 Gebieten die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gelten. Es ist sinnig,

den Bereich des Kinderspielplatzes in diesen Bereich zu integrieren. Folglich **muss** an diesem Einmündungsbereich die Vorfahrt geändert werden.

Die Verwaltung (Örtliche Straßenverkehrsbehörde) stellte aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes die Frage, ob eine Kompromisslösung denkbar wäre. Diese in Form der Aufhebung der Vorfahrtstraße und Einrichtung einer Zone 30 im Bereich Alte Fürther Straße ab Einmündung von der Cadolzburger Straße kommend Richtung Süden und der Vorfahrtstraße folgend über die Bahnhofstraße bis zur Kreisstraße. Diese Anfrage wurde folgendermaßen beurteilt:

Stellungnahme Landratsamt:

grundsätzlich ist das vorstellbar (vgl. XI. Nr. 5. VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e.)

Insbesondere ist jedoch dann auf die bauliche Ausgestaltung der Straße zu achten, da diese als Vorfahrtsstraße derzeit gut ausgebaut ist, so dass hier ein einheitliches Bild für die Zone geschaffen wird. Gem. Nr. 3 Buchst. a) der vorgenannten VwV-StVO soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden. Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

Insbesondere an der jetzigen abknickenden Vorfahrtsstraße müsste ggf. durch (bauliche) Maßnahmen und Vorkehrungen, auch zeitlich befristet mittels Verkehrszeichen, auf die geänderte Verkehrsführung hingewiesen werden, so dass die neue Verkehrssituation erkennbar ist und es nicht vermehrt zu Unfällen kommt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Einrichtung der Zone 30 im Bereich der Alten Fürther Straße und im weiteren Verlauf in der Bahnhofstraße (rote Linie) sowie die vorübergehende Beschilderung der geänderten Vorfahrtsregelung.

Ausgenommen von der Zone 30 bleibt der Bereich von der Abzweigung Fürther Straße (FÜ 19) in Alte Fürther Straße bis Höhe Kinderspielplatz (blaue Linie).

